

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Band: 103 (2023)

Heft: [2]: Politisierte Medizin

Artikel: Eine WHO-Weltregierung wäre menschenrechtswidrig

Autor: Gebauer, Carlos A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine WHO-Weltregierung wäre menschenrechtswidrig

Die umfassenden Vollmachten, die der WHO-Generaldirektor erhalten soll, lassen sich mit der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht vereinbaren.

von Carlos A. Gebauer, Philosoph und Publizist

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) arbeitet derzeit an Regulierungsentwürfen, die ihren Generaldirektor weltweit in eine historisch noch nie dagewesene Machtposition setzen soll. Ihm soll nach Massgabe des Pandemievertrags und neu formulierter internationaler Gesundheitsvorschriften künftig das exklusive Privileg zukommen, in allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Pandemien auszufeuern und deren Bekämpfung orchestrieren zu können, einschliesslich der Befugnis, das freie Reden über Pandemien zu unterdrücken. Menschenrechtsvorbehalte in vorherigen Textversionen sollen gestrichen, Empfehlungen der WHO in Anordnungen verwandelt und souveräne nationalstaatliche Massnahmenüberprüfungen gegenstandslos werden.

Obzwar das proklamierte Ziel einer durch diese Regulierungen global verbesserten Menschheitsgesundheit bestens klingt, wirft das geplante Prozedere zur Niederringung von Epidemien grundlegende Fragen auf. Denn die Vorstellung, ein einzelner Weltgesundheitsdirektor könnte aus zentraler Warte kraft weiser Entscheidung Leib, Leben und Gesundheit von Milliarden Erdenbürgern gedeihlich organisieren, irritiert. Der Plan lässt sich zudem schlechterdings nicht mit Verfassungsrecht in Einklang bringen. Das legt schon ein kurzer Blick auf die im Jahr 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtscharta offen.

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilde, heisst es in der Präambel der Charta, sei von allen Menschen und allen ihren gesellschaftlichen Organen auf eine tatsächliche Einhaltung der Rechte und Freiheiten hinzuarbeiten. Diese werden in der Charta sodann normativ umschrieben. Das unbedingte Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, gleiche Rechte zu geniessen, frei von Diskriminierungen und Aufhetzung zu sein, sich frei bewegen zu dürfen und seinen Aufenthaltsort frei bestimmen zu können, um-

schreibt also einen unveräußerlichen Kernbestand der weltweit geltenden Menschenrechte. In Artikel 19 der UN-Menschenrechtscharta heisst es: «Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.» Die Unterdrückung oder nur Erschwerung jeder Informationsbeschaffung in einer pandemischen Krise wird also als menschenrechtswidrig definiert.

In Artikel 8 konstituiert die Erklärung das Recht eines jeden Menschen, in seinem eigenen Heimatstaat richterlichen Schutz gegen staatliche Anordnungen suchen zu können: «Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.» Die WHO kann diese nationalstaatliche Kontrollinstanz also nicht staatsvertraglich ausser Kraft setzen.

Die Idee, in einer pandemischen Situation als «Fake News» deklarierte Informationen unterdrücken zu dürfen, kollidiert im übrigen mit einem Selbstwiderspruch: Das hoheitliche Ausnahmerecht, das Notmassnahmen legitimieren soll, basiert in diesem Falle nämlich auf allgemeinem Unwissen und blassen Einschätzungsprärogativen der Behörden. Wer sich allerdings damit legitimiert, dass er eine Lage nicht kenne, der ist denknotwendig ausser Stande, Falsches zu erkennen und es zu löschen. Legitime Herrschaft gestattet also den suchenden Diskurs und fördert ihn.

Weil schliesslich nach Artikel 30 niemand zu Handlungen befugt ist, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel haben, können die kolportierten Pläne der WHO per se nie wirksam in Kraft treten. Die Normen, wie man sich verhalten soll, sind in der Charta schon seit 1948 festgelegt. Es braucht folglich nur couragierte Menschen und Institutionen, die sich davon leiten und dieses Verfassungsweltrecht Wirklichkeit werden lassen.